Stand: September 2021

Hygienekonzept bigBOX

A. Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- Allgemeine Richtlinien Generelle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
 - Jeder wird dazu angehalten, wo immer möglich zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Gäste und Kunden werden vorab durch Aushänge über alle Ausschlusskriterien, Hygienemaßnahmen und sonstige Regelungen ausreichend in Kenntnis gesetzt.
 - Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Eintritt verwehrt.
 - Die für die Mitarbeiter und Gäste frei zugänglichen Bereiche verfügen über ein Lüftungskonzept:
 - Bei den vorhandenen Lüftungsanlagen beträgt der Luftaustausch (mit gefilterter Frischluft) pro Stunde:

- Halle Bereich 1: 51.000 m³/h

- Halle Bereich 2: 51.000 m³/h

- Halle Bereich 3: 51.000 m³/h

- Sozialbereich Halle: 11.198 m³/h

Fover: 12.922 m³/h

Foyer Erweiterung 1. UG: 14.925 m³/h

Logen: 9.926 m³/h

Garderoben 1. UG: 5.920 m³/h

Catering: 2.521 m³/h

- Unabhängig von der Besucherzahl, laufen die Anlagen während der gesamten Veranstaltung auf höchster Stufe.
- Bei der Lüftung wird darauf geachtet, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt.
 Unter anderem durch den Verzicht auf einen Umluftanteil bei der Lüftung, sowie durch regelmäßigem Wechsel der Filter (Filterklasse: F7).
- Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:
 - Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen ausgeschlossen sind:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Wir weisen alle Gäste und Kunden darauf hin, dass bei Vorliegen von Symptomen der Einlass in unser Haus nicht möglich ist.
 - Personen (Besucher bzw. Besucherinnen und Mitwirkende) die während der Veranstaltung SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, werden umgehend von den Räumlichkeiten ausgeschlossen.
 - Wir behalten uns vor, gegenüber unseren Gästen und Kunden die die Vorschriften nicht einhalten, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Maskenpflicht

- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske).
- Da während Veranstaltungen der Mindestabstand zwischen den Plätzen nicht eingehalten werden kann, ist auch hier das Tragen einer Maske verpflichtend.
- Ausgenommen sind:
 - Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Personen, die glaubhaft machen k\u00f6nnen (durch einen Nachweis wie z.B. ein \u00e4rztliches Attest), dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gr\u00fcnden nicht m\u00f6glich oder zumutbar ist.
- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt
- Mitwirkende, die für sie künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).

Reinigung

- In unserem Haus werden alle Reinigungsarbeiten intensiviert und protokolliert.
- Die Reinigung von Handkontaktflächen (Türgriffe, Handläufe) erfolgt im Zeitraum der Veranstaltung durch nur einen Mitarbeiter in einem Rhythmus von 30 Minuten.
- Die Reinigung der Gemeinschaftsräume erfolgt möglichst in Abwesenheit der Gäste.
- Wir achten sowohl auf die Aufbewahrung von Reinigung und Arbeitskleidung sowie auf sonstige Wäschereinigung unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.
- Bei Spülvorgängen wird die vorgegebene Temperatur gewährleistet, um eine sichere und vorschriftsgemäße Reinigung des Geschirrs und Gläser sicherzustellen.
- Das Reinigen der zugänglichen Toiletten erfolgt im Zeitraum der Veranstaltung in einem Rhythmus von 30 Minuten.
- Desinfektionsmittel stehen in allen öffentlichen Toiletten zur Benutzung zur Verfügung.
- Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Jedes zweite Pissoir ist vorrübergehend gesperrt.
- Jedes zweite Waschbecken ist vorrübergehend gesperrt.
- Aushänge zur Schulung des richtigen Händewaschens sind angebracht.
- Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
- Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

Mitarbeiter

- Die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen werden umgesetzt.
- Jedem Arbeitnehmer werden ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.
- Alle Mitarbeiter sind bezüglich der notwendigen Hygienerichtlinien geschult. Aushänge zu den Hygienerichtlinien sind für jeden zugänglich.
- Alle Mitarbeiter, welche unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, dürfen nicht arbeiten.
- Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.
- Bei Veranstaltungen müssen die Mitarbeiter die 3G-Regelung befolgen.

B. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf

Veranstaltungen – Entertainment

- In der bigBOX ALLGÄU darf bei Einhaltung der Maskenpflicht die Besucherkapazität bis einschließlich 5.000 Personen zu 100% genutzt werden. Für Veranstaltungen, deren Kapazität 5.000 Personen überschreiten, darf die weitere Kapazität zu höchstens 50% ausgelastet werden.
- Überschreitet die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100. 000
 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, gilt die 3G-Regel.

- Der Zugang zu Veranstaltungen ist dann nur für Personen möglich, die geimpft, genesen oder getestet (3G) sind.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, die 3G Regel vor Betreten der Räumlichkeiten zu kontrollieren. In Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.
- Personen, die nicht vollständig geimpft oder nicht als genesen gelten, müssen einen aktuellen negativen PCR- oder PoC-Antigentest (PCR-Antigentest nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden) erbringen.
- Der Veranstalter dazu verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben.
- Bei Veranstaltungen in der bigBOX ALLGÄU erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten in elektronischer Form (Luca App, Corona-Warn-App).
- Besucher, die die genannten Apps nicht herunterladen k\u00f6nnen, m\u00fcssen ein Kontaktdatenformular (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail) ausf\u00fcllen.
- Die Daten der Kunden werden so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können.
- Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.
- Die Ticketausstellung erfolgt, wenn möglich gleich mit Personalisierung.
- Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.
- Der Ticketverkauf erfolgt möglichst online oder im Vorverkauf, um lange Warteschlangen an der Abendkasse zu vermeiden.
- Um Kontakte zu minimieren wird die Anstellfläche vergrößert und die Einlasszeit, wenn möglich verlängert.

Testung

- Personen, die nicht vollständig geimpft oder nicht als genesen gelten, müssen einen aktuellen negativen PCR- oder PoC-Antigentest (PCR-Antigentest nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden) erbringen.
- Besucher, die keinen PCR- oder PoC-Antigentest vorweisen k\u00f6nnen, werden zu Testzentren (bspw. Forum Allg\u00e4u, ge\u00f6ffnet von Montag-Samstag, 9 – 19 Uhr) geschickt.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.
- Von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses sind ausgenommen:
 - vollständig geimpfte Personen.
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag (das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen).
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (muss durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen).
 - Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
 - Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenen Nachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Stand: September 2021

Bewirtung und Ausschank

- Betriebsinterne Prozesse sind entsprechend angepasst, sodass sich der Kontakt zum Gast und Kunden bis auf das Nötigste reduziert.
- Der haptische Kontakt wird auf das nötigste beschränkt und die betroffenen Gegenstände nach jeder Benutzung gereinigt.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke untersagt.

C. Konkrete Maßnahmen in den verschiedenen Räumlichkeiten

Ticketverkauf

- Unsere Kunden werden vorab durch Aushänge, über alle Ausschlusskriterien, Hygienemaßnahmen, Schutzmaßnahmen und sonstige Regelungen ausreichend in Kenntnis gesetzt.
- Der Verkaufsbereich wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig gelüftet.
- Zwischen den Mitarbeitern und Kunden ist ein entsprechender Spuckschutz aus Plexiglas angebracht.
- Es sind sichtlich gekennzeichnete Abstandsmarkierungen von 1,5 m am Boden angebracht.
- Wir bitten unsere Kunden nach Möglichkeit die Zahlung durch kontaktlose Zahlungsmittel durchzuführen.
- Unsere Mitarbeiter sind geschult, den Kontakt zu den Kunden auf das Nötigste zu beschränken. Nach haptischen Kontakt zu Bedarfsgegenständen, wie Stiften, wird dieser nach der Benutzung desinfiziert oder ausgewechselt.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassens des Ticketverkaufs ist vorgegeben und ausgeschildert.

Parkhaus

 Um nach der Veranstaltung Staus an den Kassenautomaten im Parkhaus zu vermeiden, können die Teilnehmer ihre Parktickets auch bereits während der Veranstaltung an der Information im Foyer entwerten lassen.

Es gelten zusätzlich alle Regelungen der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.